OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050371/2/BL

Datum:
Linz, 4. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 23.06.2025, GZ: 0016789/2025, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.06.2025, GZ: 0016789/2025, wurde die Auffälligkeit des Hundes mit dem Rufnamen „B__" (Rasse: Cane Corso Italiano, Geschlecht: männlich, Farbe: braun, Chipnummer: aaa) festgestellt und es ergingen die Hinweise auf die damit in Verbindung stehenden Rechtsfolgen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit Schreiben vom 07.07.2025 Beschwerde und teilte darin unter anderem mit, dass der im Bescheid beschriebene Vorfall aus ihrer Sicht kein auffälliges oder aggressives Verhalten darstelle, sondern dem Jagdtrieb entspreche. Der Hund hätte „unkontrolliert auf Reize reagiert" und es hätte sich um einen „kurzen Auslaufreflex" gehandelt. Zudem hielt die Bf fest, dass keine Personen oder andere Tiere verletzt worden seien. Die Bf gab an, dass sie aktiv daran arbeite das Verhalten des Hundes „mit fachlicher Unterstützung zu korrigieren".

I.3. Mit Schreiben vom 28.07.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Eine Verhandlung ist im gegenständlichen Fall nicht erforderlich, da sich der für das Verfahren erforderliche Sachverhalt bereits aus der Aktenlage hinreichend ergibt und auch der verfahrensgegenständliche Vorfall von der Bf grundsätzlich nicht bestritten wird.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Die Bf ist Halterin des Hundes mit dem Rufnamen „B__" (Rasse: Cane Corso Italiano, Geschlecht: männlich, Farbe: braun, Chipnummer: aaa, geboren am tt.mm.jjjj).

Am Vormittag des 15.02.2025 ging die Bf mit dem Hund spazieren, dabei riss er sich am C__ in D__ von der Leine los, um einem Hasen nachzujagen. Weiters jagte

der genannte Hund ebenfalls drei Rehen nach und hetzte diese ca. zwischen 10:30 Uhr und 11:00 Uhr auf die Fahrbahn nahe des E__ auf Höhe des F-Weg wodurch es zu einer gefährlichen Verkehrssituation kam, da eine Autofahrerin den auf die Straße gehetzten Rehen ausweichen musste.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Bf hat im behördlichen Verfahren und auch in der Beschwerde nicht bestritten, dass sich der Hund am 15.02.2025 bei einem Spaziergang losreißen konnte, weil er Wildtieren nachjagte. In der Beschwerde bezeichnet die Bf das Verhalten ihres Hundes als „Jagdtrieb". Zudem hat die Bf in der Beschwerde dargelegt, dass sie aktiv und mit fachlicher Unterstützung daran arbeitet, damit „dieses Verhalten" korrigiert wird.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Im hier gegenständlichen administrativen Verwaltungsverfahren ist das seit 01.12.2024 in Kraft getretene Oö. Hundehaltegesetz 2024, LGBl. Nr. 84/2024 idF LGBl. Nr. 34/2025 anzuwenden. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

§ 4
Sachkunde; Alltagstauglichkeitsprüfung; Verhaltensmedizinische Evaluierung; Zusatzausbildung

(…)
(2) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat mit dem Hund eine Ausbildung positiv zu absolvieren, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (Zusatzausbildung). Diese im § 7 Abs. 6 vorgesehene Ausbildung ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren. Die Zusatzausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Lernverhalten bei Hunden; die Sprache des Hundes; Stress bei Hunden; die richtige Beschäftigung mit dem Hund; Leinenführigkeit, Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen.
(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu Inhalt, Umfang, Prüfungs- und Abschlussmodalitäten der Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie der Alltagstauglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2) und der verhaltensmedizinischen Evaluierung (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 5) zu erlassen. Sie kann dabei unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte bestimmte Ausbildungen festlegen, bei deren Absolvierung die gemäß Abs. 1 und 2 erforderliche Ausbildung angenommen bzw. von der gemäß § 5 Abs. 2 erforderlichen Alltagstauglichkeit ausgegangen werden kann. (…)

§ 7
Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.

(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen. (…)

(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.

(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

(7) Nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit eingeholt wurde, sowie eines Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs. 6, kann die Hundehalterin bzw. der Hundehalter bei einer Auffälligkeit gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 bei der Gemeinde einen Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit stellen. Diesem ist stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht. (…)

§ 9
Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(…)

(3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht. (…)

(7) Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass

der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Die Maulkorbpflicht gilt nicht für Hunde, die in einer Transportbox getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den gemäß den §§ 19 oder 20 zuständigen Organen auf Verlangen vorzuweisen. (…)
(9) Auffällige Hunde und Hunde spezieller Rassen dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 positiv absolviert haben und verlässlich (§ 8) sind. Ein auffälliger Hund darf mit mehreren Hunden geführt werden, sofern sich unter diesen kein weiterer auffälliger Hund und höchstens ein großer Hund befindet.

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Auffällig ist ein Hund gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, der eine Bedrohung für Menschen und Tiere darstellt. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat der Hund „B__" am 15.02.2025 Wildtieren (Hasen und Rehen) nachgejagt und diese damit gehetzt. Das „Hetzen" wird dabei ausdrücklich in § 7 Abs. 1 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 als aggressives Verhalten genannt, wobei als Konsequenz „jedenfalls" von einer Auffälligkeit auszugehen ist. Der gegenständliche Hund wurde diesbezüglich auch nicht zuvor provoziert bzw. attackiert, sondern es erfolgte das Verfolgen und Hetzen der Wildtiere aus seinem Jagdtrieb (wie auch die Bf selbst angegeben hat). Zudem kam es am 15.02.2025 sogar zu einer konkreten Gefährdung einer Autofahrerin, die den auf die Fahrbahn laufenden Rehen ausweichen musste.

Im Ergebnis ist daher zumindest von einem erhöhten Gefährdungspotenzial des Hundes gegenüber Wildtieren auszugehen. Da die Tatbestandselemente erfüllt wurden, ist der hier gegenständliche Hund „B__" daher gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 ein auffälliger Hund. Der Gesetzestext des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 ist diesbezüglich klar und eindeutig.

Die Auffälligkeit entsteht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ex lege, wobei dem Feststellungsbescheid ein deklarativer Charakter zukommt (so auch die Materialien RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 14). Das Gesetz berücksichtigt dabei weder die Größe oder das Wesen noch die Rasse des Hundes, sondern stellt im Rahmen des § 7 Abs. 1 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 nur darauf ab, ob ein Gefährdungspotenzial vorliegt (hier durch das Hetzen anderer Tiere). Die Einschätzung der Bf, wonach der Hund nur einem „kurzen Auslaufreflex" gefolgt sei und „unkontrolliert auf Reize reagierte", ist daher gegenständlich irrelevant. Im Sinne einer ordnungsgemäßen und verantwortungsvollen Hundehaltung ist es essentiell, dass ein Hund gerade nicht unkontrolliert auf Reize reagiert, da sich dabei

erfahrungsgemäß problematische und gefährliche Situationen mit anderen Personen und/oder Tieren ergeben können, wie der gegenständliche Vorfall auch gezeigt hat.

Die belangte Behörde hat daher im Ergebnis zu Recht die Auffälligkeit festgestellt (vgl. § 7 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024) und gleichzeitig auf die Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs. 5 und 6 sowie auf § 9 Abs. 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 hingewiesen (Vorlage eines Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung und Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung jeweils binnen den gesetzlich vorgegebenen Fristen).

§ 9 Abs. 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 sieht ex lege vor, dass auffällige Hunde an öffentlichen Orten (die gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 für jedermann frei und unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind) an der **Leine und mit Maulkorb** geführt werden müssen. Wie die Leine und der Maulkorb beschaffen sein müssen erläutert § 9 Abs. 7 Oö. Hundehaltegesetz 2024.
Diese Hinweise haben lediglich deklarativen Charakter, da sich die entsprechenden Verpflichtungen direkt aus dem Gesetz ergeben (vgl. dazu auch die Materialien: RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 16).

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass bei einer Auffälligkeit gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit eingeholt wurde, sowie eines Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs. 6, die Bf beim Magistrat der Stadt Linz einen **Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit** stellen kann. Diesem ist stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht (siehe dazu § 7 Abs. 7 Oö. Hundehaltegesetz 2024).

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen, zumal die Entscheidung auch auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht und sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zudem auf einen klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 stützen konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang